

Öffentliche Anhörung der unteren Jagdbehörde des Landkreises Dahme-Spreewald zur beabsichtigten Aufhebung eines Abrundungsbescheides aus dem Jahr 2004 und zur Abrundung von Jagdflächen in der Gemarkung Kiekebusch.

1. Beabsichtigte Aufhebung des Abrundungsbescheides aus dem Jahr 2004

Die untere Jagdbehörde des Landkreises Dahme-Spreewald beabsichtigt die Aufhebung eines Abrundungsbescheides von jagdbaren Flächen der Gemarkung Kiekebusch vom 12.03.2004 (Aktenzeichen 32.23), im Rahmen einer notwendigen Neuordnung von Jagdflächen (sog. Abrundung).

Im Jahr 2004 wurden per o. g. Bescheid mehrere Flurstücke der Gemarkung Kiekebusch, Flur 6, südlich der Autobahn A 10, an den gemeinschaftlichen Jagdbezirk (GJB) Ragow (Nr. G 141) angegliedert.

Mit der zwischenzeitlichen Entstehung des Eigenjagdbezirkes (EJB) Deutsch Wusterhausen I (Nr. E 10/1) hat sich die Grundlage zu dieser damaligen Abrundung von Jagdflächen aus dem Jahr 2004 entscheidend geändert. Flächen des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes Ragow (G 141) wurden durch Eigentumsänderungen kraft Gesetzes teilweise zu Flächen des v. g. Eigenjagdbezirkes. Bei Fortbestand der Regelungen des o. g. Abrundungsbescheides aus dem Jahr 2004, müssten nun besagte Flächen südlich der Autobahn 10 theoretisch weiterhin durch den gemeinschaftlichen Jagdbezirk Ragow (G 141) bejagt werden, obwohl dieser nun tw. ohne Zusammenhang weiter westlich davon liegt. Nach dem geltenden Jagdrecht ist die Bejagung durch den G 141 ohne Zusammenhang zu diesen Flächen nicht möglich bzw. aus hegerischer und jagdlicher Sicht nicht tragbar. Eine ordnungsgemäße und sichere Bejagung aufgrund dieser geänderten Grenzsituation wäre nicht mehr gegeben, auch in der Hinsicht, dass durch die geänderten Eigentumsverhältnisse eine Verzahnung der Jagdgrenzen entstanden ist (vgl. Bild 2.1).

Die Abrundung aus dem Jahr 2004 muss daher aufgehoben werden, weil sich maßgebliche Gründe und Umstände, die zur damaligen Abrundung führten, geändert haben.

Folgende Flurstücke der Flur 6 in der Gemarkung Kiekebusch wurden im Jahr 2004 durch Abrundungsbescheid an den GJB Ragow angegliedert. Diese Abrundung soll nun aufgehoben werden.

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe in qm	zur Angliederung an
Kiekebusch	6	65	932	GJB Ragow
Kiekebusch	6	68	29.449	GJB Ragow
Kiekebusch	6	69	9.980	GJB Ragow
Kiekebusch	6	70	9.719	GJB Ragow
Kiekebusch	6	71	9.391	GJB Ragow
Kiekebusch	6	76	29.131	GJB Ragow
Kiekebusch	6	79	9.659	GJB Ragow
Kiekebusch	6	82	13.619	GJB Ragow
		Summe:	111.880	
		in ha	11,2	

Weiterhin gab es in diesem Bereich ein Flurneuordnungsverfahren. Dadurch haben sich die vorgenannten Flurstücksnummern teilweise geändert, ebenso wie die Aufteilung der dortigen Parzellen. Die nachfolgenden Bilder 1.1 und 1.2 stellen die damalige Abrundung dar.

Bild 1.1: im Jahr 2004 abgerundete Flächen (rot markiert) im Luftbild

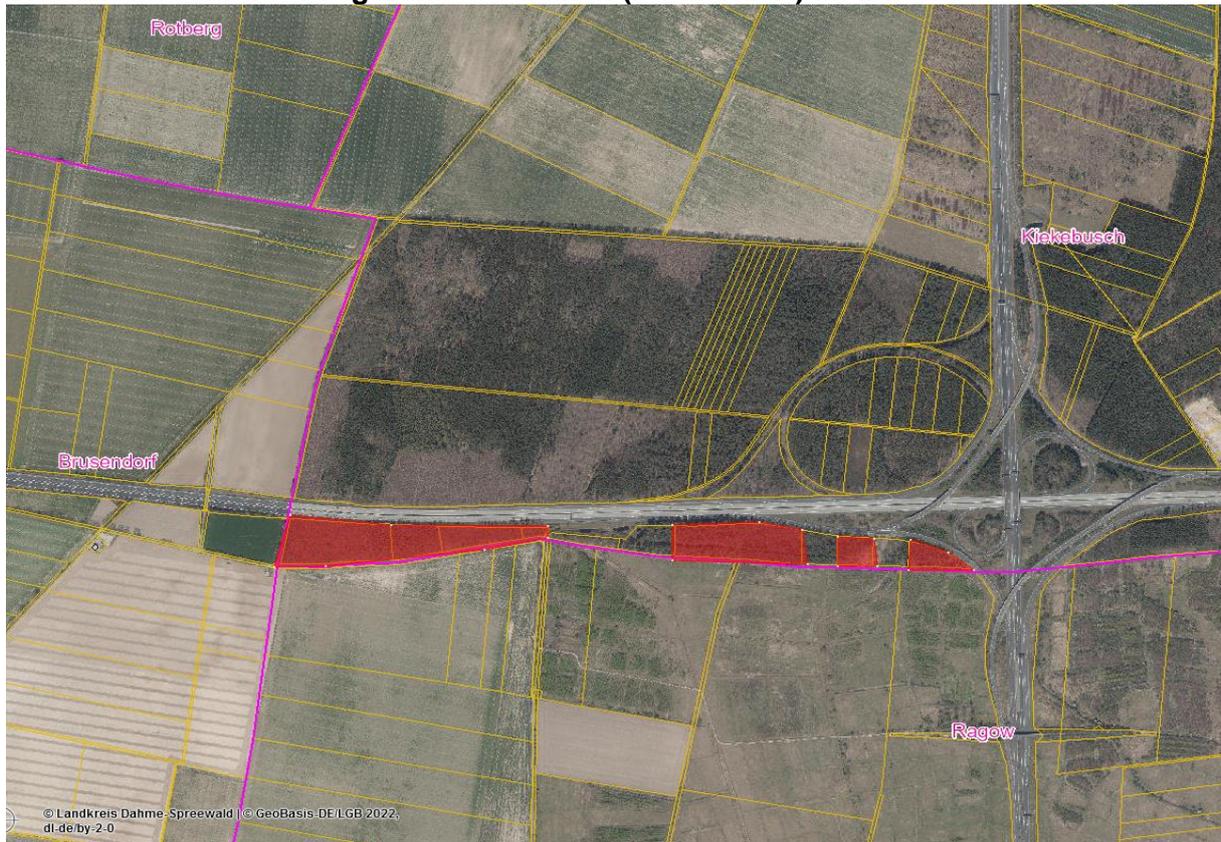


Bild 1.2: im Jahr 2004 abgerundete Flächen (rot markiert), mit aktuell bestehenden Jagdbezirken



In Folge der o. g. notwendigen Aufhebung des Abrundungsbescheides und auf Grund der veränderten Jagdbezirks Grenzen ist eine neue Abrundung der Jagdflächen von Amts wegen erforderlich, die nachstehend unter Ziff. 2. dargestellt wird.

2. Beabsichtigte Abrundung von Flurstücken der Gemarkung Kiekebusch an die gemeinschaftlichen Jagdbezirke Ragow (G 141) und Königs Wusterhausen/ Zeesen (G 84) sowie an die Eigenjagdbezirke Deutsch Wusterhausen I (E 10/1) und Deutsch Wusterhausen II (E 10/2)

Die untere Jagdbehörde des Landkreises Dahme-Spreewald beabsichtigt im Rahmen einer jagdrechtlichen Abrundung die folgenden Jagdflächen der Gemarkung Kiekebusch an die gemeinschaftlichen Jagdbezirke Ragow (G 141) und Königs Wusterhausen/Zeesen (G 84), sowie an die Eigenjagdbezirke Deutsch Wusterhausen I (E 10/1) und Deutsch Wusterhausen II (E 10/2) mit der Wirkung zum 01.04.2024 anzugliedern

Die betroffenen Flächen der Gemarkung Kiekebusch liegen südlich der Bundesautobahn A 10. Durch die Bundesautobahn sind diese Flächen vom eigentlichen gemeinschaftlichen Jagdbezirk Kiekebusch faktisch abgetrennt. Weiterhin sind weitere Abtrennungen durch andere angrenzende Jagdbezirke gegeben.

Bei den abzurundenden Flächen handelt es sich weitestgehend um schmale Begleitflächen südlich der Autobahn A 10, welche überwiegend forstwirtschaftlich genutzt werden und in verschiedenen Eigentumsverhältnissen, teils als Kleinstflächen aufgegliedert sind.

Durch die Abtrennung der Jagdflächen, entsprechend der Eigentumsverhältnisse, durch die Form bzw. Beschaffenheit und die Größe der Flächen sowie durch den Verlauf der Autobahn A 10 ist eine ordnungsgemäße Bejagung der Flächen durch den gemeinschaftliche Jagdbezirk Kiekebusch bzw. durch angrenzende Jagdbezirke allein nicht ohne Weiteres im Sinne des Jagdgesetzes umsetzbar. Die nach der Rechtslage vorhandene Grenzgestaltung steht der ordnungsgemäßen und sicheren Jagdausübung entgegen.

Gemäß § 5 Absatz 1 Bundesjagdgesetz (BJagdG) in Verbindung mit § 2 Absatz 3 und § 9 Absatz 3 Jagdgesetz für das Land Brandenburg (BbgJagdG) in den derzeit geltenden Fassungen erfolgt die Angliederung von jagdbaren Flächen durch die untere Jagdbehörde, um die ordnungsgemäße Jagdpflege und Jagdausübung sowie den Jagdschutz zu gewährleisten. Demnach sind solche grundsätzlich bejagbaren Flächen, die an mehrere Jagdbezirke angrenzen, einen oder mehreren dieser angrenzenden Jagdbezirken anzugliedern. Nach den jagdbehördlichen Abwägungen (vgl. auch Ausführungen zu Ziff. 1.), ist es aus jagdlicher und hegerischer Sicht notwendig und nach pflichtgemäßem Ermessen zweckmäßig, die betroffenen Flächen wie folgt an die genannten Jagdbezirke anzugliedern:

Beabsichtigte Angliederungsflächen der Gemarkung Kiekebusch an GJB Ragow (G 141)

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe in qm	zur Angliederung an
Kiekebusch	6	69	9.980	GJB Ragow
Kiekebusch	6	70	9.719	GJB Ragow
Kiekebusch	6	387	1.571	GJB Ragow
Kiekebusch	6	388	28.984	GJB Ragow
Kiekebusch	6	393	933	GJB Ragow
Kiekebusch	6	372 (Weg anteilig)	4.683	GJB Ragow
Summe:			55.870	
in ha			5,59	

Beabsichtigte Angliederungsflächen der Gem. Kiekebusch an EJB Deutsch Wusterhausen I (E 10/1)

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe in qm	zur Angliederung an
Kiekebusch	6	372 (Weg anteilig)	6.593	EJB Deutsch Wusterhausen I
Kiekebusch	6	374	6.533	EJB Deutsch Wusterhausen I
Kiekebusch	6	376	6.378	EJB Deutsch Wusterhausen I
Kiekebusch	6	378	6.733	EJB Deutsch Wusterhausen I
Kiekebusch	6	380	7.316	EJB Deutsch Wusterhausen I
Kiekebusch	6	382	27.928	EJB Deutsch Wusterhausen I
Kiekebusch	6	383	8.730	EJB Deutsch Wusterhausen I
Kiekebusch	6	385	3.953	EJB Deutsch Wusterhausen I

Summe: **74.164**
in ha **7,42**

Beabsichtigte Angliederungsflächen der Gem. Kiekebusch an EJB Deutsch Wusterhausen II (E 10/2)

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe in qm	zur Angliederung an
Kiekebusch	6	202	1.516	EJB Deutsch Wusterhausen II
Kiekebusch	6	205	13.276	EJB Deutsch Wusterhausen II
Kiekebusch	6	206	1.560	EJB Deutsch Wusterhausen II
Kiekebusch	6	209	824	EJB Deutsch Wusterhausen II
Kiekebusch	6	210	782	EJB Deutsch Wusterhausen II
Kiekebusch	6	211	46	EJB Deutsch Wusterhausen II
Kiekebusch	6	218	620	EJB Deutsch Wusterhausen II
Kiekebusch	6	223	22.484	EJB Deutsch Wusterhausen II
Kiekebusch	6	224	20.830	EJB Deutsch Wusterhausen II
Kiekebusch	6	225	20.677	EJB Deutsch Wusterhausen II
Kiekebusch	6	228	19.062	EJB Deutsch Wusterhausen II
Kiekebusch	6	229	3.883	EJB Deutsch Wusterhausen II
Kiekebusch	6	256	13.701	EJB Deutsch Wusterhausen II
Kiekebusch	6	350	465	EJB Deutsch Wusterhausen II
Kiekebusch	6	352	102	EJB Deutsch Wusterhausen II
Kiekebusch	6	354	17.812	EJB Deutsch Wusterhausen II
Kiekebusch	6	363	116	EJB Deutsch Wusterhausen II
Kiekebusch	6	364	4.576	EJB Deutsch Wusterhausen II
Kiekebusch	6	365	25.084	EJB Deutsch Wusterhausen II
Kiekebusch	6	366	130	EJB Deutsch Wusterhausen II
Kiekebusch	6	367	64.596	EJB Deutsch Wusterhausen II
Kiekebusch	6	369	1.525	EJB Deutsch Wusterhausen II
Kiekebusch	6	430, anteilig	1.533	EJB Deutsch Wusterhausen II

Summe: **23.5200**
in ha **23,52**

Beabsichtigte Angliederungsflächen der Gem. Kiekebusch an GJB Königs Wusterhausen / Zeesen (G 84)

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe in qm	zur Angliederung an
Kiekebusch	6	430	717	GJB Königs Wusterhausen / Zeesen
Kiekebusch	6	357	70	GJB Königs Wusterhausen / Zeesen
Kiekebusch	6	358	2243	GJB Königs Wusterhausen / Zeesen
Kiekebusch	6	243	3960	GJB Königs Wusterhausen / Zeesen
Kiekebusch	6	242	1301	GJB Königs Wusterhausen / Zeesen
Kiekebusch	6	241	326	GJB Königs Wusterhausen / Zeesen
Kiekebusch	6	429	3848	GJB Königs Wusterhausen / Zeesen
Kiekebusch	6	360	276	GJB Königs Wusterhausen / Zeesen
Kiekebusch	6	423	927	GJB Königs Wusterhausen / Zeesen

Summe:
in ha **13668**
 1,36

Bild 2.1: abzurundende Flächen farblich markiert mit Luftbild

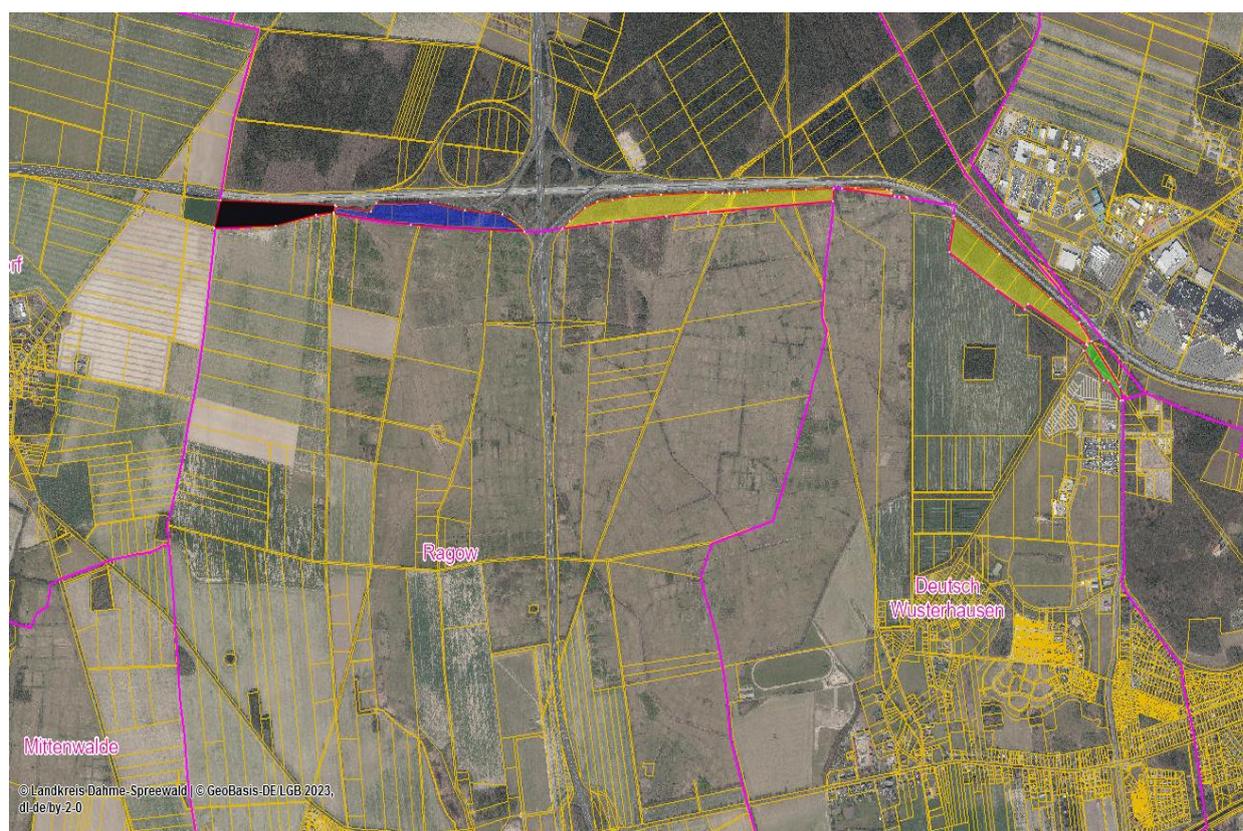
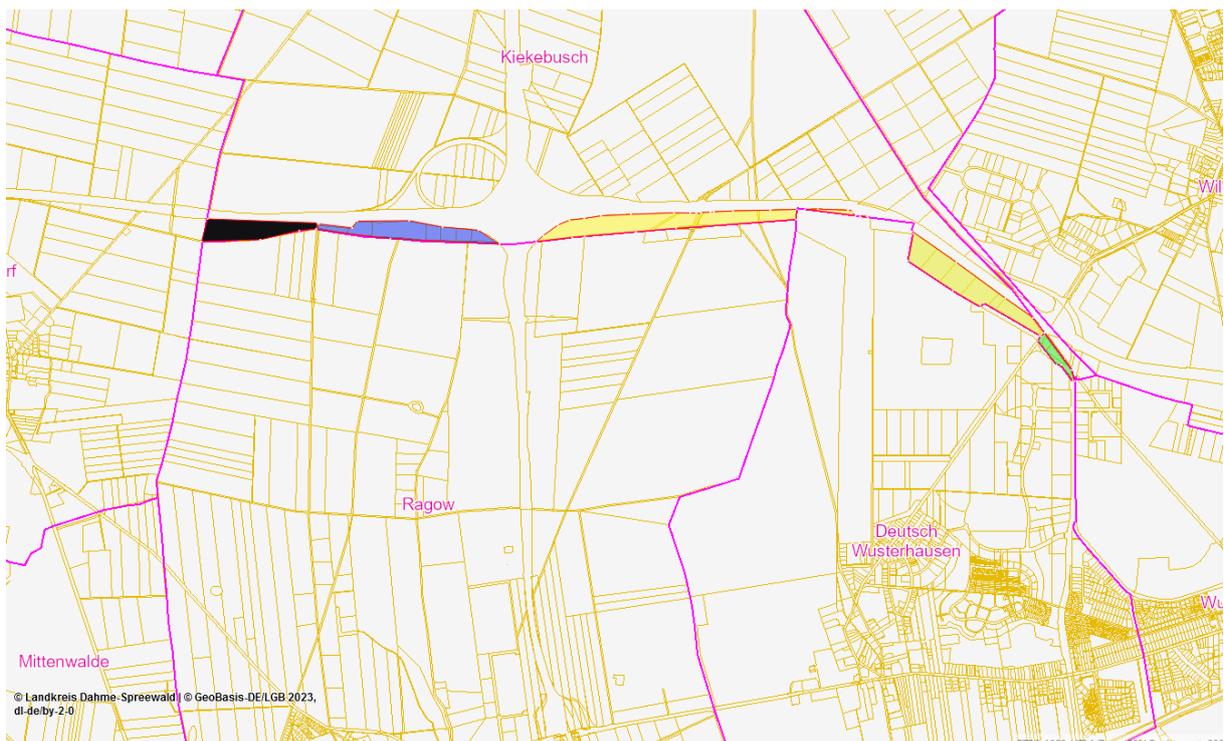


Bild 2.2: abzurundende Flächen farblich markiert mit Luftbild und Jagdbezirken



Bild 2.3: abzurundende Flächen farblich markiert mit Flurstückskarte



Erläuterung zu den Bildern 2.1, 2.2 und 2.3:

- schwarz markierte Flächen sollen an GJB Ragow (G 141) abgerundet werden
- blau markierte Flächen sollen an EJB Deutsch Wusterhausen I (E 10/1) abgerundet werden
- gelb markierte Flächen sollen an EJB Deutsch Wusterhausen II (E10/2) abgerundet werden
- grün markierte Flächen sollen an GJB Königs Wusterhausen/Zeesen (G 84) abgerundet werden

Hinweis:

Die Grundstückseigentümer, deren bejagbare Flächen an den gemeinschaftlichen Jagdbezirk Ragow (G 141) oder an den gemeinschaftlichen Jagdbezirk Königs Wusterhausen/ Zeesen (G 84) angegliedert werden, wären mit Rechtskraft dieser beabsichtigten Abrundungsmaßnahme stimmberechtigte Mitglieder der Jagdgenossenschaft Ragow bzw. stimmberechtigte Mitglieder der Jagdgenossenschaft Königs Wusterhausen/ Zeesen und können ihre Mitwirkungsrechte sowie Entschädigungsansprüche im Rahmen der Auszahlung des Reinertrages aus der Jagdverpachtung gegenüber dem Vorstand der jeweiligen Jagdgenossenschaft geltend machen.

Die Grundstückseigentümer deren bejagbare Flächen an den Eigenjagdbezirk „Deutsch Wusterhausen I“ (E 10/1) oder den Eigenjagdbezirk „Deutsch Wusterhausen II“ (E 10/2) angegliedert werden, sind durch die Abrundung der Flächen nicht mehr Mitglied in einer Jagdgenossenschaft. Gleichwohl können Entschädigungsansprüche aus der jagdlichen Nutzung der Flächen gegenüber dem Eigentümer des jeweiligen Eigenjagdbezirk entsprechend des Flächenanteils der betroffenen Flurstücke in Höhe des ortsüblichen Jagdpachtpreises geltend gemacht werden (§ 4 BbgJagdG). Die Eigentumsverhältnisse bleiben von dieser Maßnahme generell unberührt. Es wird lediglich die Zuordnung des Jagdrechtes auf diesen Flächen neu geregelt.

Alle Grundstückseigentümer der genannten Grundstücke bzw. deren gesetzliche Vertreter, angrenzende Eigenjagdinhaber, Jagdgenossenschaften sowie die Jagdausübungsberechtigten der angrenzenden Jagdbezirke erhalten im Rahmen dieser Anhörung hiermit die Möglichkeit vor dem Erlass des Abrundungsbescheides, spätestens bis zum 30.06.2023 bei der unteren Jagdbehörde des Landkreises Dahme-Spreewald schriftlich oder zur Niederschrift Stellung zu nehmen (Anschrift siehe unten).

Durch die Anhörung der o. g. Beteiligten soll geklärt werden, inwieweit deren Interessen bei der notwendigen Angliederung gewichtet und berücksichtigt werden können. Die entsprechende Abrundung wird abschließend per Allgemeinverfügung erlassen und mit Bekanntmachung im Gemeindeanzeiger für die Gemeinde Schönefeld veröffentlicht.

Entsprechende Unterlagen wie Kartenmaterial liegen bis zum 30.06.2023 in der unteren Jagdbehörde des LDS im Beethovenweg 14, Zimmer 323, in 15907 Lübben (Spreewald), zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus. Sprechzeiten: Dienstag 8.00-12.00 Uhr sowie 13.00-18.00 Uhr und Donnerstag 8.00-12.00 Uhr sowie 13.00-16.00 Uhr (oder nach Vereinbarung).

Landkreis Dahme-Spreewald
Der Landrat

Lübben (Spreewald), 04.05.2023



Im Auftrag
Leksa